

Demokratie – aber sicher!

Zwei Volksinitiativen unter einem Dach



**DEMOKRATIE SCHÜTZEN –
FAIRE VOLKSABSTIMMUNGEN**

Die Hamburgische Bürgerschaft, das Landesparlament, schränkt mit der Änderung des Volksabstimmungsgesetzes bestehende Bürgerrechte ein. **Damit erschwert sie Bürgerinnen und Bürgern die erfolgreiche Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden erheblich – bis hin zur faktischen Unmöglichkeit.**

Geplant sind unter anderem neue Ausschlüsse bei Spenden und deutlich ausgeweitete Rechenschaftspflichten über die Finanzierung mit mehrfach abzugebenden eidesstattlichen Erklärungen, die bei Fehlern zu Strafen führen können. Bayern, das Land mit der größten Tradition bei Volksabstimmungen, kennt für diese Verfahren überhaupt keine Vorschriften zur Rechnungslegung.

Gleichzeitig sollen die bisherigen Grenzen für die Einflussnahme des Senats, also der Landesregierung, auf Volksabstimmungen gelockert werden. Inwieweit sich der Senat sachlich zu Volksabstimmungsverfahren äußern darf, ist umstritten. Wir wollen das klarstellen: Staatliche Mittel dürfen nicht eingesetzt werden, um das Abstimmungsergebnis einseitig zu beeinflussen. Das Olympiareferendum 2026 ist dafür ein abschreckendes Beispiel: Die Stadt setzte erhebliche öffentliche Mittel für Öffentlichkeitsarbeit rund um Olympia aus, während die Gegner nur über einen Bruchteil davon verfügten.

Diese Volksinitiative will die Einschränkungen rückgängig machen und die geltenden Regeln im Wesentlichen wiederherstellen.

Alle wesentlichen Regeln für faire Volksabstimmungen sollen künftig in der Hamburgischen Verfassung stehen. Die Verfassung steht über dem einfachen Volksabstimmungsgesetz. Was ihr widerspricht, kann nicht wirksam bleiben.

Rechenschaftspflicht und Offenlegung der Finanzen sollen wie bisher erhalten bleiben. Außerdem sollen Zuwendungen aus Staaten außerhalb der EU und Zuwendungen von mehr als 35.000 Euro pro Jahr sofort angezeigt werden. Spenden, für die Gefälligkeiten erwartet werden, dürfen nicht angenommen werden.

Zugleich soll die Verfassung klarstellen: **Senatsmitglieder dürfen sich zu einer Volksabstimmung äußern, sind aber strikt zur Sachlichkeit verpflichtet. Staatliche Mittel dürfen nicht eingesetzt werden, um das Abstimmungsergebnis einseitig zu beeinflussen.**

Beide Volksinitiativen ergänzen sich. Die Initiative „Faire Volksabstimmungen“ hat eine wiederherstellende, heilende Wirkung. Sie macht Einschränkungen von Bürgerrechten rückgängig und sichert faire Regeln in der Verfassung. Die Initiative zum Vetorecht hat eine vorbeugende, die Demokratie stärkende Wirkung: Sie soll verhindern, dass Bürgerrechte künftig erneut so leicht eingeschränkt werden können.



Demokratie – aber sicher!

Zwei Volksinitiativen unter einem Dach



In einigen besonders wichtigen Bereichen haben die Bürgerinnen und Bürger schon heute das Recht, Gesetze anzunehmen oder zu verwerfen, die vom Hamburger Landesparlament, also der Bürgerschaft, beschlossen wurden. Das ist im Prinzip das Vetorecht.

Die Bürgerschaft kann in diesen Bereichen also nur unter Vorbehalt ein Gesetz beschließen. Wird das Vetorecht ergriffen, entscheiden die Bürgerinnen und Bürger in einer Volksabstimmung – einem Referendum – über dieses Gesetz.

Warum dieser Schutz notwendig ist, zeigt die Vergangenheit. Im Jahr 2004 übergaben der Senat und die Bürgerschaft, also die Hamburger Landesregierung, einen Volksentscheid gegen den Verkauf der städtischen Krankenhäuser. Auch ein vom Volk beschlossenes Wahlrecht wurde von der Bürgerschaft geändert. Das löste einen Sturm der Entrüstung in der Bevölkerung aus. **Auf dieser Welle konnte 2008 eine wichtige Stärkung der direkten Demokratie durchgesetzt werden:** Für vom Volk direkt beschlossene Gesetze und für Änderungen des Wahlrechts gilt seitdem das Vetorecht. Und das Volk kann nun auch verbindliche Beschlüsse fassen, die keine Gesetze sind. Sie binden Bürgerschaft und Senat wie ein Gesetz. Will die Bürgerschaft diese Bindung aufheben, kann das Vetorecht ergriffen werden.

Wir wollen dieses Bürgerrecht stärken und auf weitere Gesetze ausdehnen.

Dieses Vetorecht nach Schweizer Vorbild funktioniert einfach: Beschließt die Bürgerschaft ein Gesetz, tritt es grundsätzlich erst drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Verlangen in dieser Zeit 2,5 Prozent der Wahlberechtigten ein Referendum, kommt es zur Volksabstimmung.

Stimmt die Mehrheit gegen das Gesetz und sind dies zugleich mindestens 20 Prozent aller Wahlberechtigten, tritt das Gesetz nicht in Kraft.

Für dringend einzuführende Gesetze und wichtige Bereiche wie den Haushalt gibt es Ausnahmen. Senat und Bürgerschaft bleiben deshalb jederzeit handlungsfähig.

Das Vetorecht hat vor allem eine **vorbeugende Wirkung**. Schon die Möglichkeit einer Volksabstimmung führt oft dazu, dass Konflikte früher erkannt und unterschiedliche Interessen stärker berücksichtigt werden. **Bei umstrittenen Gesetzen wird intensiver – bevor das Gesetz beschlossen wird – nach Lösungen gesucht**, die auch in der Bevölkerung Zustimmung finden. **Darin liegt der große demokratische Wert des Vetorechts.**

